

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/1-GV-170/62

Bearbeiter  
Dr. Kitzler

63 17 56  
Durchwahl 246

31. Mai 1983

Betrifft  
Entwurf einer Novelle des NÖ Pflichtschulgesetzes;  
Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung, Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen. Der Bund hat mit der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, sowie einer Novelle zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 368/1982, grundsatzgesetzliche Bestimmungen geändert. Das Land NÖ hat nunmehr Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Der Entwurf sieht im wesentlichen vor, daß die Hauptschule ab dem Schuljahr 1985/86 nicht mehr in zwei Zügen, sondern einheitlich geführt wird. Der zweite Klassenzug wird entfallen, in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Englisch werden Leistungsgruppen bzw. Schülergruppen gebildet. Weiters wird die bisher als Schulversuch geführte "Vorschulklasse" ab dem Schuljahr 1983/84 in das Regelschulwesen übertragen. Die Klassenschülerzahl an den Volksschulen wird insoferne neu

•/.

geregelt, als die Zahl der Schüler einer Klasse 30 nicht überschreiten und zehn nicht unterschreiten darf. Neuregelungen der Klassenschülerzahlen erfolgen auch für die Hauptschule, die Allgemeine Sonderschule, die Sonderschulen für sprachgestörte und für hörbehinderte Kinder sowie für die Sondererziehungsschule. Die Mindestschülerzahlen für den Förderunterricht werden für die erste bis vierte Schulstufe wesentlich gesenkt. In der Berufsschule wird die Möglichkeit eröffnet, im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts Leistungs- bzw. Schülergruppen einzurichten.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Novelle wird besonders durch die Einführung der Vorschulklassen und die Leistungsgruppen in den Hauptschulen finanzielle Auswirkungen auf die gesetzlichen Schulerhalter und die Dienstposten der Landeslehrer haben.

Ob die Vorschulstufe und Vorschulklasse in NÖ sehr stark zum Tragen kommt, kann noch nicht genau abgeschätzt werden. Doch läßt die Struktur der Volksschulen in NÖ erwarten, daß nur in Ballungszentren die Führung einer Vorschulklasse möglich wird. Nach einer Berechnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst werden rund 80 Schulanfänger im Bereich einer Volksschule erforderlich sein, um den Bestand einer Vorschulgruppe zu gewährleisten. Ohne Zusammenziehung von Sprengeln und damit ohne unzumutbaren Schulweg für Sechsjährige wären diese Voraussetzungen derzeit in NÖ an insgesamt 26 Standorten gegeben.

Die Einführung der neuen Hauptschule wird nach einer vorläufigen, dem "Bericht des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates über die Schulsituation an den niederösterreichischen Pflichtschulen zu Beginn des Schuljahres 1982/83"

entnommenen Aufstellung ein Absinken der Stammklassenzahl bis 1989 um rund 640 bedeuten. Dieser Zahl steht allerdings die noch nicht zu erhebende Zahl der Leistungsgruppen gegenüber, für deren zusätzlichen Raumbedarf die gesetzlichen Schulerhalter vorzusorgen haben. Aus den bisherigen Erfahrungen ist aber zu erwarten, daß im Zusammenwirken mit der sinkenden Schülerzahl durch die Einführung der neuen Hauptschule eine plötzliche Explosion an Raumbedarf nicht eintreten dürfte.

Im einzelnen wird ausgeführt:

zu Art. I:

zu Z. 1 (§ 8 Abs. 1):

Es soll wegen der besonderen geographischen Situation in NÖ die Möglichkeit eröffnet werden, die Sprengel für die Vorschulstufe in einen Pflicht- und einen Berechtigungssprengel zu gliedern.

zu Z. 3 (§ 11a):

Unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Geschlechtertrennung in Leibesübungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß im Freigegegenstand, in der unverbindlichen Übung und in den sportlichen Schwerpunkten von Sonderformen (z.B. Sporthauptschule) der Unterricht auch ohne Geschlechtertrennung erteilt werden kann.

zu Z. 4 - 8 (§ 11a):

Diese Bestimmung bringt eine Neuregelung hinsichtlich der Gruppenteilungszahlen. Es werden die im Grundsatzgesetz vorgesehenen Mindestzahlen übernommen.

Die Mindestschülerzahl, ab der der Förderunterricht abzuhalten ist, soll für die 1. - 4. Schulstufe auf 3 Schüler gesenkt werden. Weiters wird es möglich, den Freigegegenstand Hauswirtschaft ab 12 Schüler zu führen. Darüber hinaus soll es möglich

sein, in jenen Fällen, in denen die Klassenschülerzahl unter der erforderlichen Mindestzahl für einen Freigegegenstand oder einer unverbindlichen Übung liegt, diese doch zu führen, wenn sich alle Schüler anmelden.

zu Z. 8 (§ 11a Abs. 3):

Eine derartige Zusammenfassung soll aber nur dann erfolgen, wenn dadurch keine unzumutbare Belastung der Schüler eintritt (z.B. bezüglich des Schülertransportes oder der Schulzeit).

zu Z. 9 (§ 15 Abs. 1):

Es wird hier die Vorschulstufe eingeführt, wobei ein Fehler in der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, Z. 6, vermieden wird. Es wird im vorliegenden Ausführungsgesetz der Einteilung in Z. 5 der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle gefolgt, wonach die Vorschulstufe der Grundschule vorgelagert ist.

zu Z. 9 - 13 (§§ 15 - 20):

Entsprechend den geänderten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen soll hier der organisatorische Rahmen für die Überführung der bisher als Schulversuch geführten Vorschulklassen in das Regelschulwesen in Form der Vorschulstufe geschaffen werden. Die Vorschulstufe soll zurückgestellten schulpflichtigen Kindern sowie solchen Kindern offen stehen, die gemäß § 7 des Schulpflichtgesetzes vorzeitig in die erste Stufe der Volksschule aufgenommen worden sind, deren Aufnahme jedoch wegen mangelnder Schulreife widerrufen worden ist.

zu Z. 13 (§ 20) und Z. 14 (§ 20a):

Diese Bestimmung bringt Neuregelungen hinsichtlich der Klassenschülerhöchst- und Mindestzahlen sowie der Gruppenteilungszahlen. Die bisherige Regelung, wonach die Klassenschülerzahl im allgemeinen 30 betragen soll und die Höchstzahl 36 beträgt,

hat sich als zu wenig flexibel erwiesen. Die Richtzahl 30 nimmt auf besondere regionale Situationen zu wenig Bedacht und entspricht nicht dem pädagogischen Anliegen, die Klassenschülerzahlen zu senken. Die Neufassung sieht für die Volksschulklassen eine Schülerzahl zwischen zehn und 30 Schülern vor. Die tatsächliche Anzahl der Schüler wird sich nach den regionalen Gegebenheiten richten. Bei der Festsetzung der Schülerzahl an den einzelnen Volksschulen wird auf die zur Verfügung stehende Anzahl von Lehrern Bedacht zu nehmen sein, die sich aus dem Dienstpostenplan ergibt. Weiters ist die Schülerzahl in Vorschulklassen neu zu regeln. Hier wurde der vom Grundsatzgesetzgeber vorgegebene Rahmen ausgeschöpft. Im Hinblick auf die Überführung des Schulversuches "Fremdsprachliche Vorschulung" in das Regelschulwesen als unverbindliche Übung "Lebende Fremdsprache" ist es erforderlich, die Klassenteilung in "Lebender Fremdsprache" vorzusehen.

zu Z. 14 (§ 20 Abs. 2; auch zum bestehenden § 38a Abs. 2):  
Eine Zusammenfassung soll nur erfolgen, um Gruppennzahlen zu erreichen, die von der Größe her einen pädagogisch sinnvollen Unterricht ermöglichen, oder aber um zu gewährleisten, daß die durch die Dienstpostenplanrichtlinien des Bundes vorgegebenen Grenzwerte der zulässigen Wochenstundenzahlen nicht überschritten werden.

zu Z. 15 (§ 21) und Z. 21 (§ 26b):

Die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle brachte eine grundlegende Neuordnung der Hauptschule. Die bisherigen zwei Klassenzüge werden abgeschafft; es sollen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in der Regel drei, mindestens jedoch zwei Leistungsgruppen geführt werden. Die Führung der Leistungsgruppe soll nach Möglichkeit in einer eigenen Schülergruppe erfolgen.

zu Z. 17 (§ 26) und Z. 21 (§ 26b):

Die bisherige Bestimmung über die Klassenschülerzahl soll durch eine Regelung ersetzt werden, daß die Höchstzahl von 33 nicht überschritten werden darf und die Untergrenze von 20 nicht unterschritten werden soll. Der durch den Grundsatzgesetzgeber vorgegebene Rahmen bezüglich der Obergrenze und der Durchschnittszahl bei der Schülergruppenbildung wurde übernommen.

zu Z. 22 (§ 27) bis Z. 24 (§ 28):

Mit diesen Bestimmungen sollen Änderungen im Sonderschulbereich erfolgen. Obwohl § 28 Abs. 3 bereits bisher von der Führung Polytechnischer Lehrgänge an Sonderschulen ausging, fehlte eine entsprechende Bestimmung im § 27. Dies soll in der Bestimmung über den Aufbau der Sonderschulen berichtigt werden. Weiters soll die Führung von Vorschulklassen an jenen Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, möglich sein. Auf Grund der bisherigen Bestimmungen mußte bei Sondererziehungsschulen, die nach dem Lehrplan einer Volksschule, einer Hauptschule oder eines Polytechnischen Lehrganges geführt werden, wie bei den anderen im § 28 Abs. 2 Z. 2 bis 7 genannten Sonderschulen, der Hinweis auf die Art der Behinderung angegeben werden, wenn nicht von der Möglichkeit der Ausstellung eines Externistenzeugnisses gem. § 42 Abs. 14 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, Gebrauch gemacht wurde. Der Hinweis auf die Sondererziehungsschulen (für erziehungsschwierige Kinder) wirkt diskriminierend. Deshalb soll bei der Sondererziehungsschule die Beifügung der Art der Behinderung durch die Neufassung des § 28 Abs. 3 entfallen.

zu Z. 25 (§ 31):

Es wird hier das Prinzip des Fachlehrerunterrichts an Sonderschulen nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges ausgesprochen, was in der bisherigen Gesetzesfassung fehlte.

zu Z. 26 (§ 32) bis Z. 28 (§ 32a):

Es werden die Schülerzahlen an der Sonderschule entsprechend der Art der Behinderung und analog zu den Schülerzahlen in den vergleichbaren Schulformen neu geregelt. Die Führung von Leistungsgruppen an Sonderschulen nach den Lehrplänen der Hauptschulen und des Polytechnischen Lehrganges wird eingeführt.

zu Z. 29 (§ 33) und Z. 30 (§ 38):

Auf Grund der Änderung durch die 7. Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 365/1982, wird nunmehr zwischen "Leistungsgruppe" und "Schülergruppe" unterschieden. Den Begriff "Leistungsgruppe" gebraucht das Schulorganisationsgesetz zur Unterscheidung der Leistungsdifferenzierung nach den Lehrplaninhalten und Anforderungen (Niveau) von den Fragen der äußeren Organisation (Schülerzahl einer Schülergruppe bei Teilung der Klasseneinheit), die unter dem Begriff "Schülergruppe" erfaßt werden. Diese Unterscheidung liegt den Hauptschulbestimmungen des Entwurfes zugrunde und ist entsprechend der neuen Terminologie auch im Bereich des Polytechnischen Lehrganges zu berücksichtigen.

zu Z. 32 (§ 57) und Z. 33 (§ 61a):

Der Bund hat in der Bestimmung des § 49 Abs. 3 leg.cit. insofern dem Ausführungsgesetzgeber neue Grundsätze vorgegeben, als der Lehrgang insoweit zu verlängern ist, soweit durch Unterbrechungen infolge Weihnachts-, Semester- und Osterferien, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten wird. Diesem Grundsatz folgend ist § 57 Abs. 3 zu ändern. Entsprechend der Überführung des Schulversuches "Leistungsgruppen in der Berufsschule" in das Regelschulwesen sieht der Entwurf die Bildung von

Schülergruppen im Zusammenhang mit Leistungsgruppen in Pflichtgegenständen vor. Bei der Festsetzung der Zahl der Schülergruppen wurde der vom Grundsatzgesetzgeber vorgegebene Rahmen ausgeschöpft.

zu Art. II (§§ 38 und 38a):

Auf Grund der geänderten Bestimmungen über den Lehrplan der Hauptschule ist ab 1. September 1985 für alle Hauptschüler der Unterricht in Lebender Fremdsprache in einer der Leistungsgruppen verpflichtend. Aufbauend darauf ist die generelle Einführung des Fremdsprachenunterrichts im Polytechnischen Lehrgang ab 1. September 1989, nachdem die Schüler erstmals die 4. Klasse der Hauptschule abgeschlossen haben, vorgesehen. Diese Rechtslage entsprechend sollen daher die Bestimmungen über die Bildung von Schülergruppen in Polytechnischen Lehrgängen mit Wirksamkeit vom 1. September 1989 dahingehend abgeändert werden, daß auch im künftigen Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache den Leistungsgruppen entsprechende Schülergruppen gebildet werden können.

zu Art. III:

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Regelungen über das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle des NÖ Pflichtschulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
G r ü n z w e i g  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

